



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.com
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch



*Die Tragödie des Original-Bernsteinzimmers, und ihre
Aufklärung durch die Regierung des Fürstentum Sealand.*



*Hier die Veröffentlichung der ersten Vernehmungsprotokolle
der DDR im Auftrag der Staatssicherheit.*



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

„Das Original-Bernsteinzimmer und seine Fundorte Ein politischer Skandal!“

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. August 2007 hat die Regierung des Fürstentums Sealand ermutigt, das Thema Bernsteinzimmer erneut öffentlich zu machen. Bitte lesen Sie die Stellungnahme des Generalbundesanwaltes und die des Beschwerdeführers Johannes W. F. Seiger.

Nachdem das **Bernsteinzimmer** 1945 kurz vor Kriegsende aus Königsberg abtransportiert worden war, hatte sich seine Spur verloren. In den 60er und 70er Jahren hat das Ministerium für Staatssicherheit der DDR umfangreiche Suchaktionen veranlasst. Sie führten zu keinem Erfolg (Puschkin-Akte, etwa 1800 Seiten, in Stasi-Deutsch: "Allgemeiner Vorgang, 14/79").

Nach der Wende wandten sich Informanten an den Premierminister des Fürstentums Sealand und übergaben ihm Originale von etwa 100 Vernehmungprotokollen und anderen Dokumenten, zum Beispiel über den Verbleib von Kulturgütern, unter anderem des **Bernsteinzimmers**. Dagegen stand die Verpflichtung, diese Schätze wieder dem rechtmäßigen Eigentümer, der heutigen Russischen Föderation, zuzuführen, und zwar im Gegenzug zur Rückgabe der aus Deutschland stammenden 'Beutekunst'.

Etwa zwölf Jahre lang hat sich der Premierminister des Fürstentums Sealand bei der Bundesregierung, insbesondere dem Auswärtigen Amt und den Behörden der Länder Niedersachsen (s. BGH, Anlage 1: Ministerpräsident Glogowski) und Sachsen-Anhalt wie auch bei diversen Medien vergeblich um Unterstützung für die Bergung des Bernsteinzimmers und anderem mehr bemüht. Die Reaktion bestand in der systematischen Vernichtung der wirtschaftlichen Grundlagen der Sealand-Unternehmen (Brandenburgische Justiz I-VI) und massiver Verfolgung ihres Repräsentanten unter Missachtung des diplomatischen Status: Durchsuchungen, Inhaftierungen, Mordversuch (BGH, Anlage 6: Brandenburgischer Ministerpräsident Platzeck).

Es ist vorgesehen, alle brisanten Dokumente zu diesem Komplex nach und nach zu veröffentlichen, darunter auch eine Karte über den Weg, den Wehrmachtsangehörige unter Führung der SS mit den 34 Kisten des Bernsteinzimmers und anderen Kunstschätzen bis zum Versteck genommen haben.

Wir wollen die von uns übernommene Aufgabe erfüllen. Dies können wir nur mit Hilfe finanzieller Unterstützung aus der Bevölkerung und bitten deshalb um Spenden. Jeder Euro zählt!

Unsere Spendenkonten:

Bitte als Verwendungszweck **Bernsteinzimmer** angeben!

Bank: RAIFFEISENBANK Rapperswil-Jona, CH-8630 Rütli ZH, Schweiz

Kontoinhaber: SEALAND TRADE CORPORATION Schweiz AG

IBAN CHF: CH37 8127 4000 0043 9710 7, BIC/SWIFT: RAIFCH22

IBAN EUR: CH39 8127 4000 0043 9716 8, BIC/SWIFT: RAIFCH22

Die Gelder fließen in die Sealand-Stiftung i. G., verwaltet vom Ministerium für Kultur und Information.

(Johannes W. F. Seiger)

Anlagen: Original-Vernehmungprotokolle im Auftrag der DDR-Staatssicherheit



Februar 2008/July 2009

Vernehmungsprotokoll Nr. 26/K1 / K2

Kaersshheit zur heutigen Vernehmung als Zeuge

Herr Willi Egeling

wohnhaft: Benndorf Hauptstrasse 21

Geb. 21. 02 1921 in Benndorf

Mitglied der SED, DSF, DGB, Gemeinderat, VP Helfer

Protokollführer: Gießler, Hauptmann der "K."

Frage: In Ihrem Lebenslauf beschreiben Sie und einige andere Leute aus Ihrem Gebiet, die letzten Monate des Krieges und Ihren eigenen Werdegang.

Frage: Wo waren sie in den letzten Kriegsmontaten, zu welchem Zweck waren Sie mit Ihrer eigentlich schwerer Verwundung (Halsdurchschuss) abgestellt, welche Aufgaben hatten Sie, welchen Weg haben Sie mit Ihrer Einheit zurück gelegt?

Antwort: Vom Januar 1945 bis Februar war ich auf Grund meiner Verwundung in einem Lazarett in Königsberg. Eines Tages kam ein Major und ein Hauptsturmbannführer in das Lazarett und suchten Leute aus um einen wichtigen Transport von Gütern zurück ins Reich zu begleiten. Da ich noch nicht "KV" war, und das Gebiet kannte, wo es hingehen sollte, wurde ich mit ausgewählt. Der Transport sollte nach Nordhausen gehen, das war ja in Richtung meiner Heimat. Mit mir wurden noch 25 Kriegsverwundete ausgesucht. Ich war zu dieser Zeit Punkt Oberfeldwebel und erhielt die Aufgabe, die Kisten die im Keller des Schlosses in Königsberg lagen, es waren 34 Stück, auf zwei LKW vom TYP OPEL BLITZ zu laden und mit diesen Soldaten die alle nicht mehr Kriegsverwendungsfähig waren, den Transport der Kisten zu übernehmen. Mein Vorgesetzter war ein Major, wie er erzählte, Kunstwissenschaftler von Beruf und ein Hauptsturmbannführer. Diese Kisten sollten wir auf die Wilhelm Gustloff verladen, das war ein Schiff, das die Evakuierung von Soldaten und Zivilbevölkerung zurück ins Reich übernahm. Wir konnten dieses Schiff jedoch wegen des dauernden Beschuss der Russen nicht mehr rechtzeitig erreichen und erhielten deshalb den Befehl, mit diesen zwei LKW's ins Reich zu fahren und die Kisten bei Nordhausen unter zu bringen, wo später die Särge der Könige ingetrachtet werden, auch Kunstgut. Thüringens Gauke, Speidel und Göring hatten diesen Befehl unterschrieben. Wir schlichen uns also immer an der Küste in Richtung Heimat entlang und kamen so am 6. April in Nordhausen an. Von dort aus wollten wir am nächsten Tag nach Nordhausen weiterfahren. Aber am nächsten Tag waren die Amerikaner schon hinter uns und auch schon Richtung Nordhausen. Deshalb fuhren wir Richtung Halle über Sangerhausen. Die Amerikaner ständig hinter uns. Wir waren also ständig auf

flucht vor den Amis und oft mit in Kampfhandlungen verwickelt
alle erhielten wir die Order in Richtung Quedlinburg zu
fahren und dort die Kisten im Schloss unter zu bringen.
Dazu kam es nicht mehr! Da Halle kampflos übergeben wurde
waren wir von zwei Seiten eingeschlossen. Die Amis kamen
von Halle und zogen Richtung Eisleben und die andere Armeehälfte
kam über Richtung Alsleben in das Einzugsgebiet. Auf
Grund von Benzinmangel mussten wir einen LKW in
Hettstedt in einem Luftschutzstollen verstecken hier standen
schon 15 LKW mit Kunstgut aus den umliegenden Schlössern
Dieser Bunker wurde von uns zugesprengt. Dann
zogen wir mit einem LKW weiter bis zur Ortschaft ~~St. Marien~~
dort war ein Lager Diese bewachten eine Höhle in der Munition
lag. Hier brachten wir den Rest der Ladung unter, weil wir
eingekesselt waren. Bevor die Amis kamen wurde der Eingang
von uns zugesprengt. Bei den Kampfhandlungen fielen
noch 3 Leute von uns unter diesen auch unser Fahrer.
Alle anderen gingen mit uns in Gefangenschaft. Wir wurden
nach Alsleben in ein Sammellager gebracht und anschließend
nach Bad Kreuznach.
Nach Erzählung des Majors der Doktor der Kunstwissenschaften
war, soll in diesen Kisten das Bernsteinzimmer gewesen
sein! Teile habe ich selbst gesehen als wir eine Kiste
entladen die zerschossen war.

Ich bestätige hiermit meine Aussage wahrheitsgemäß
gemacht zu haben und bin bereit diese zu bezeugen!
Über meine Schweigepflicht zur Aussage bin ich
belehrt worden

Als weitere Zeugen gebe ich an:

Ewald Laczitis Statsfeldwebel

Paul Viur Gefreiter

Alfred Ringk Hauptsturmführer

Protokoll geschlossen 18. 6. 1976 = 30--



18. 06. 1976

12. 11. 1976

Protokoll zur Zeugenaussage Egeling

Vernehmungsprotokoll Nr. 59 K1/ K2

Er erscheint zur heutigen Zeugenvernehmung als Zeuge

Herr Ewald Laczitis geb. 0 13. 02. 1921 in Memel

wohnhaft: Deesenstedt Thälmannstrasse 12

gesellschaftlich tätig als DSF KASSIERER

Mitglied in fdGB, DSF

Protokollführer Geißler Hauptmann der "K "

Frage : Laut Auskunft Ihres ehemaligen Kriegskameraden

Egeling waren Sie mit ihm am Transport von Kulturgütern

aus Königsterg beteiligt. Bitte erzählen Sie was sie tra

nsportierten und unter welchen Umständen das geschah!

Herr Egeling hat in seiner Aussage alles exakt dargestellt.

Diese Aussage wurde mir vorgelesen. Ich schließe mich

seiner hier verlesenen Aussage voll an und bestätige

diese. Die Sprengung erfolgte kurz vor der Kapitulation

bei den Amerikanern.. Das war meine Aufgabe. Die

Sprengung war exakt das nur der vordere Teil der

Höhle zusammen brach. Die Kisten lagen im hinteren Teil der

Höhle wie alles andere was dort gelagert war. Es ist

Ohne schwere Technik nicht möglich die Höhle zu öffnen

Ich bin über die Schweigepflicht zur Aussage belehrt

Worden!

Protokoll geschlossen 12 55 Uhr

Geißler Hauptmann der "K "



30. 11. 1976

Vernehmungsprotokoll Nr. 33 K1/2

Erreicht zur heutigen Vernehmung als Zeuge

Paul Vior 12. 08. 1917 in Königsterg

Wohnhaft: Gerbstedt Roter Berg 23

Politisch tätig : DSF PDGP SED

Protokollführer : Gießler Hauptmann der "K "

Frage : Laut Auskunft Ihrer ehemaligen Kriegskameraden Egeling und Laszitis waren Sie am Transport von Kriegsgütern und Kulturgütern kurz vor Kriegsende aus Ihrer Heimatstadt Königsterg beteiligt gewesen.

Wissen sie was transportiert wurde und wohin?

Wieso blieben Sie mit Ihrem LKW stecken ?

Antwort: Ich weiß, das ich damals mit den anderen Soldaten unter Führung von Alfred Ringk Obersturmbannführer Und einem Major den Transport des Bernsteinzimmers mitgemacht habe . Mir ist bekannt das auch noch dieser Alfred Ringk lebt . Ich habe ihn einmal in der Stadt Aschersleben getroffen . Das war im Jahre 1961 im Juni. Jedes Jahr zum Geburtstag bekomme ich vom ihm einen Kartengruss .In diesem Jahr auch. Seine Adresse kenne ich nicht ,aber er muss im Kreisgebiet wohnen. Zum anderen bestätige ich die Aussagen der Kollegen Laszitis und Egeling. Ich habe selbst mit Egeling die Kiste, die durch Beschuss kaputt gegangen war umgewechselt. Das Bernsteinzimmer war mir bekannt, weil ich es schon einmal im Schloss gesehen hatte. Ich war 3 Jahre in Königsterg als Ausbilder stationiert.

Ich bestätige hiermit meine Aussage und das Protokoll dazu. Ich bin bereit diese Aussage zu beideln.

Über meine Geheimhaltungspflicht zur Aussage bin ich belehrt worden und weiß das der Bruch der Schweigepflicht eine Geldstrafe bis zu drei Jahren nach sich ziehen kann.



Protokoll geschlossen 10.23 Uhr

30. 11. 76

Bernsteinzimmer, Reichspostschatz und andere verschollene Kulturgüter

Inhalt: Hot Stuff

> [Bernsteinzimmer etc.](#)

> [Kanzlerbriefe](#)

> [SHAEF](#)

> [Hakeburg](#)

[Akten](#)

Das Bernsteinzimmer



Im Besitz der Regierung des Fürstentums Sealand befinden sich etwa **100 Originaldokumente** des Deutschen (Dritten) Reichs, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und der Kommissarischen Reichsregierung in Berlin, dazu Korrespondenz mit Bundesbehörden, der US-Botschaft, der russischen Botschaft, Originalabdrucke der Stasi-Vernehmungsprotokolle und anderes, die sich auf das sog. **Bernsteinzimmer** beziehen.

Ende des Zweiten Weltkrieges verbargen SS-Einheiten wertvolle Kulturgüter in unterirdischen Anlagen, unter anderem den Reichspostschatz sowie in anderen Ländern geraubte Beutekunst, so auch das Bernsteinzimmer.



Die internationalen Geheimdienste sowie die Stasi der DDR bemühten sich teilweise erfolgreich, die SS-Angehörigen ausfindig zu machen, die am Transport und der Einlagerung der obengenannten Kulturgüter und anderem beteiligt gewesen waren.

Dabei wurde geklärt, daß zum Beispiel das Bernsteinzimmer von Königsberg aus nicht auf die «Wilhelm Gustloff» gebracht worden und mit dieser untergegangen ist, sondern auf LKWs abtransportiert wurde. Aus Benzinmangel und wegen der herrschenden militärischen Lage konnten diese Güter jedoch nicht an die ursprünglich geplanten Lagerorte gebracht werden.

Auszug aus dem uns im Original vorliegenden letzten Befehl an den Chef der Sondereinheit "Sonnenuntergang" vom 16. April 1945:

«Auftrag konnte nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Wir sind bei
***** eingekesselt und sind gezwungen, uns zu ergeben. Das
Auftragsmaterial wurde als Notlösung im Kampfgebiet *****versteckt
und zugesprengt. Wer von uns aus dem Kessel flüchten kann, nimmt diese
Schreiben mit. Wir sind gezwungen, uns zu ergeben, da wir weder Munition
noch genügend kampffähige Leute haben, um einen Panzerangriff zu
überstehen. Karte füge ich bei.
Heil Hitler
*****, Obersturmbannführer»

In der **Stasi** und in Wissenschaftlerkreisen der ehemaligen DDR gab es eingeschworene Gruppen, die sich entschieden hatten, diese Werte nicht in sowjetische Hände fallen zu lassen. Deshalb übergab die Stasi dem Mielke-Ministerium verfälschte Dokumente.

Nach der Wende waren sie der Meinung, daß diese Informationen auch nicht ohne Weiteres in die Hände der Westmächte oder der Bundesrepublik fallen sollten.

Da die Philosophie des Fürstentums Sealand sie überzeugte, daß das Wissen über diese Kulturgüter und anderes dort in guten Händen wäre, anvertrauten beziehungsweise verkauften sie der sealändischen Regierung **umfangreiche Dokumentationen** über die Lagerorte. Diese Dokumente befinden sich weiterhin im Besitz von Sealand.

Sealand bemühte sich in der Folge vergeblich, von den Behörden der Bundesrepublik die nötigen Grabungsgenehmigungen zu erhalten. Solche wurden offensichtlich nur für Gebiete erteilt, von denen man genau wußte, daß es dort nichts zu finden gibt, wie die Vielzahl der genehmigten aber vergeblichen Suchmaßnahmen gezeigt hat.

Schließlich erteilte 1999 die Kommissarische Regierung Deutsches Reich mit Zustimmung des SHAEF-Gesetzgebers USA Sealand die  **Grabungsgenehmigung. Sealand verpflichtete sich dabei, die gefundenen Werte ihren rechtmäßigen Eigentümern auszuhändigen.** Sealand hat jedoch Anspruch auf Finderlohn, Kostenerstattung und exklusiv alle Medienrechte in Verbindung mit den obengenannten Kulturgütern.

Die von Sealand bereits aufgenommenen **Grabungsarbeiten** wurden dann jedoch unter massiver Gewaltanwendung durch die bundesrepublikanische Polizei abgebrochen; die bereits teilweise freigelegten Zugänge wurden von ihr wieder zugeschüttet.

Warum verhindern die Behörden der Bundesrepublik, daß diese lange verschollenen Kulturgüter und anderen Werte endlich zutage gebracht und den rechtmäßigen Eigentümern, so das Bernsteinzimmer der Russischen Föderation, zurückgegeben

werden?

In der Hoffnung, der von uns übernommenen Verpflichtung endlich nachkommen zu können, veröffentlichen wir **demnächst** eine ausführliche Dokumentation.

Beweise vom Fundort des Bernsteinzimmers und Reichspostschatzes

Bilder

Zwei  **Bilder**, die vermutlich von dem Maler Carl Schuch stammen, wurden noch zu DDR-Zeiten einer Kiste mit dem Aufdruck "Schuch" am Fundort, wo sich auch das Bernsteinzimmer befindet, entnommen. **Wir bitten um**  **Hinweise, wer zu diesen Bildern, jeweils auf Holz gemalt, Breite 25,5 cm, Höhe 19,5 cm, nähere Angaben machen kann.** Weitere Dokumentationen werden folgen.



Bilder (PDF)  [Anschauen](#)

Schreiben

Schreiben des **Reichskanzlers** der Kommissarischen Reichsregierung vom 11. Mai 2001.
Siehe zum Thema deutsches Reich und SHAEF-Gesetzgeber USA auch:  [der Reichskanzler.de](#)

Schreiben (PDF)  [Anschauen](#)

Goldbonds

Diese und andere Dokumente wurden Kisten entnommen am Fundort, wo sich noch Teile des Reichspostschatzes befinden. Der größte Teil des Reichspostschatzes wurde im Sommer 1945 von den Amerikanern unter dem General Patton abtransportiert. Weitere Dokumentationen werden folgen.



Goldbonds (PDF 2.8 MB)  [Anschauen](#)

[Hot Stuff](#) | [>Bernsteinzimmer etc.](#) | [>Kanzlerbriefe](#) | [>SHAEF](#) | [>Hakeburg](#) | [Akten](#)

Stand: Samstag, 31. August 2002

 [ZURÜCK](#)

| [Start](#) > > [Hot Stuff](#) > > [Kulturgüter](#) |

[TOUR](#) 

Grabungsgenehmigung

Grabung zum Bernsteinzimmer



Bernsteinzimmer, Reichspostschatz und andere verschollene Kulturgüter

Erteilung der Grabungsgenehmigung durch das Deutsche Reich/SHAEF-Gesetzgeber USA.

Massive Behinderung durch die Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland.



Einsicht in die Originaldokumente

Acrobat Reader ist zur Anzeige erforderlich!

Frei abrufbare Dokumente:



Vertrag zur Grabungsgenehmigung zum Bernsteinzimmer und zum Reichspostschatz



Anfrage zu Grabungsarbeiten

Gebührenpflichtige Dokumentation:

Mehr darüber unter  **Hot Stuff!**



Stand: Samstag, 31. August 2002

[ZURÜCK](#)

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



Telefax an 03461 446-237

c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Polizeipräsidium Merseburg
Herrn Polizeipräsident Schuhmann
06217 Merseburg

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210
Telefax: 033731 80638

23. Mai 2000

Grabungsmaßnahmen in [REDACTED]: Bernsteinzimmer usw.

Sehr geehrter Herr Schuhmann,

wir gehen davon aus, daß Ihnen der obige Vorgang und Ihre damit verbundenen Polizeiaktionen noch in Erinnerung sind.

Wir gehen ferner davon aus, daß sich die herrschende Rechtslage im Zusammenhang mit der uns von der *Kommissarischen Regierung Deutsches Reich des SHAEF-Gesetzgebers USA* erteilten Grabungsgenehmigung inzwischen bis zu Ihnen herumgesprochen hat.

Wir haben die Absicht, Anfang Juni 2000 die Grabungsarbeiten erneut aufzunehmen.

In dem Zusammenhang bitten wir Sie, uns zu bestätigen,
daß wir nicht mehr mit widerrechtlichen Behinderungen Ihrer Polizei zu rechnen haben.

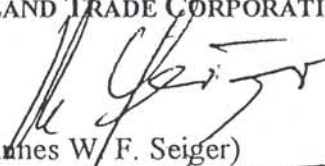
Anderenfalls werden wir Amtshilfe von der US-Armee in Anspruch nehmen müssen.

Wie Sie wissen, wird die US-Armee, wie im *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* vom 12.09.1990 in Moskau zwischen den vier Alliierten und dem *besatzungsrechtlichen Provisorium der Westmächte Bundesrepublik Deutschland* völkerrechtlich festgelegt, Anfang Juni 2000 in Thüringen erstmals nach dem Abzug der US-Truppen 1945 eine „größere Übung“ durchführen (sowie gemäß dem 1. Londoner Protokoll vom 12.09.1944 im US-Sektor von Groß-Berlin).

Die Zusammenhänge dürften Ihnen sicher klar sein.

Wir bitten Sie, uns bis zum 31. Mai 2000 Ihre Haltung zur Wiederaufnahme unserer Grabungsarbeiten bekannt zu geben, um erneuten Konfrontationen mit BRD-Polizeibehörden vorzubeugen, falls Sie auf Ihrer früheren Haltung beharren.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION



(Johannes W. F. Seiger)

Kopien an:

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich

Generalbevollmächtigter für den Verfassungsrechtlich Besondern Status von Berlin

Sitz: Rheda-Wiedenbrück

Ust-ID-Nummer: DE164906133

Deutsches Reich

Kommissarische Reichsregierung



Der Generalbevollmächtigte
für das Deutsche Reich

Sealand Trade Corporation
(sealand-staatseigene Firma)
vertreten durch den Ministerpräsidenten
und Staatsratsvorsitzenden von Sealand
Herrn Johannes F.W. Selger
c/o Sealand House
Markt 9
W-4840 Rheda-Wiedenbrück

provis. Amtssitz
Königsweg 1
Berlin-Zehlendorf
Auf (030) 802 91 66

Ihr Ansprechpartner :
Herr Staatssekretär Samter

Groß-Berlin, 23. März 1999

Vertrag zur Grabungsgenehmigung zum Bernsteinzimmer und zum Reichspostschatz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender Seiger,

Bezug nehmend auf die vorangegangenen Verhandlungen, kommen wir heute überein, Ihrer Gesellschaft, der sealand-staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation, die Genehmigung zum treuhänderischen Graben nach dem Bernsteinzimmer und dem Reichspostschatz in den beiden preußischen Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau zu erteilen.

Ihre sämtlichen Funde sind ausschließlich treuhänderischer Natur und explizites Eigentum des Deutschen Reiches. Eigentumsrechte Ihrer Gesellschaft, Ihres Staates oder sonstiger Personen oder Staaten (einschließlich der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland) existieren definitiv nicht. Alles Gefundene, auch jenes, was nicht zum Bernsteinzimmer oder Reichspostschatz gehört, ist sofort dem Büro des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich zu melden. Nach jedem Fund haben Sie mit uns Kontakt aufzunehmen, um sich mit uns abzustimmen, ob die gefundenen Sachen vor Ort verbleiben müssen oder ob diese durch Sie ausgegraben und geborgen werden können. In keinem Falle ist es Ihnen gestattet, Gefundenes ohne unsere schriftliche Zustimmung einzubehalten.

Wir weisen daraufhin, daß das Bernsteinzimmer der Sowjetunion geraubtes Kulturgut ist, die das Deutsche Reich dem Rechtsnachfolger der UdSSR, der Republik Rußland, später im Zuge des noch zu schließenden Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges zurückgeben wird. Insofern ist ein Finderlohn von deutscher Seite nicht möglich, sondern nur von russischer Seite. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Kreml.

Sofern Sie auf den Reichspostschatz oder auf anderweitiges Eigentum des Deutschen Reiches stoßen, werden wir Ihnen dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung vergüten. Die Art und Weise der Aufwandsentschädigung wird später separat vereinbart und erst nach dem vollendeten Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges fällig. Frühere Aufwandsentschädigungen sind uns leider nicht möglich.

Wir weisen daraufhin, daß wir diesen Vertrag gemäß der geltenden SHAEF-Gesetzgebung (Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces-Gesetzgebung) noch durch den SHAEF-Gesetzgeber in den USA genehmigen lassen werden. Insofern müssen wir die endgültige Verbindlichkeit dieses Vertrages zur Grabungsgenehmigung von diesem Vorbehalt abhängig machen.

Wir bestätigen Ihnen gerne, daß Sie im Falle Ihres Erfolges bezüglich des Auffindens des Bernsteinzimmers bei allen Pressepublikationen als Finder und Ausgrabender in diesem Zusammenhang genannt werden. Nach unserer Presseerklärung und der Bekanntgabe des Auffindens des Bernsteinzimmers besitzen Sie für alle Sie und das Auffinden durch Sie betreffenden Umstände die alleinigen Medienrechte, davon ausgenommen sind sämtliche staatlichen Rechte des Deutschen Reiches, z.B. Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt.

Wir weisen daraufhin, daß Sie alle reichsgesetzlichen Bestimmungen bei Ihren Arbeiten zu berücksichtigen haben, dieses gilt insbesondere für die Unfallverhütungsvorschriften und die Reichsversicherungsordnung (in der Fassung vom 22. Mai 1949). Wir möchten an dieser Stelle nochmals erwähnen, daß das Reichsrecht sämtliches andere deutsche Recht bricht, dieses gilt insbesondere gegenüber der grundgesetzlichen Rechtsordnung der einheitlichen Wirtschaftszone des Bundesländerverbundes der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, jederzeit Ihre Grabungsarbeiten, nach der geltenden SHAEF-Gesetzgebung und SHAEF-Anweisung dazu dienstverpflichtet, -auch unangemeldet- zu besichtigen und Ihnen gegebenenfalls Sie verpflichtende Anweisungen zu erteilen. Zu diesem Zwecke sind uns noch die genauen Grabungsorte aufzugeben.

Als Gerichtsstand wird der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag vereinbart.

Dieser Vertrag zur Grabungsgenehmigung beginnt mit dem heutigen Tage unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch den SHAEF-Gesetzgeber und endet automatisch am 31. Dezember 2000. Er kann jederzeit nach Antrag der Firma Sealand Trade Corporation verlängert werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Suche und bitten Sie zum Zeichen Ihres Einverständnisses, uns zwei Exemplare des Vertrages unterzeichnet zurückzusenden.

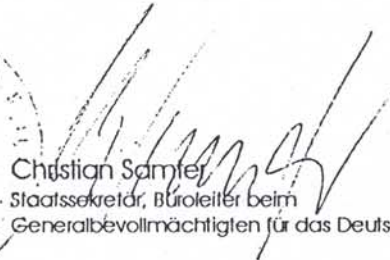
Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Reich

Kommissarische Reichsregierung



Wolfgang G. G. Ebel
Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
in Handlung für den fehlenden Reichskanzler



Christian Samter
Staatssekretär, Büroleiter beim
Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich

Mit dem oben stehenden Vertrag zur Grabungsgenehmigung sind wir voll einverstanden :

Rheda-Wiedenbrück, den 06. März 1999

Sealand Trade Corporation (Staatseigenes Unternehmen der Principality of Sealand)



Johannes F. W. Seigh
Ministerpräsident und
des Fürstentum Sealand





Schlesischer landschaftlicher Goldpfandbrief

über den Geldwert von

Eintausend Goldmark

(= 358,42 Gramm Feingold)

REIHE III

Nr. 000157

Die Schlesische Landschaft schuldet dem Inhaber dieses Goldpfandbriefes den Geldwert von

Eintausend Goldmark (= 358,42 Gramm Feingold)

verzinslich zu sechs vom Hundert jährlich.

Ausgefertigt nach Inhalt der von dem Preussischen Staatsministerium unter dem 20. Januar 1925 genehmigten Satzung vom 9. Januar 1925 nebst den Nachträgen vom 25. Dezember 1925, 29. Januar und 13. Februar 1927, sichergestellt in Ansehung des Kapitals und der Zinsen durch eine im Grundbuch eingetragene, nach Feingoldpreis bestimmte, wertbeständige Hypothek und durch Verhaftung des gesamten Vermögens der Landschaft, insbesondere aller ihr gegen die Goldpfandbriefhypothekenschuldner zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte, unkündbar seitens des Inhabers, einlösbar seitens der Landschaft nach vorhergegangener Auslosung und Aufkündigung.

Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird jeweils gemäß der Satzung auf Grund des amtlich festgestellten Londoner Feingoldpreises und der amtlichen Notierung der Berliner Börse für das Pfund Sterling (Mittelkurs Auszahlung London) berechnet, im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und in deutscher Reichswährung gezahlt.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Goldpfandbriefes hängt davon ab, daß der Kontrollbeamte durch handschriftlichen Vermerk seines Namens auf dem Goldpfandbriefe dessen Eintragung im Goldpfandbriefregister bescheinigt.

BRESLAU, den 15. Februar 1927

Der Generallandschaftsdirektor

Der Generallandschaftssyndikus

Eingetragen im Goldpfandbriefregister Band I Blatt 2

Der Kontrollbeamte

Reihe IX Lit. D

№ 01376



7% Goldpfandbrief

des

Erbländischen Ritterschaftlichen
Creditvereins in Sachsen

über

Einhundert Goldmark

(35,842 g Feingold). Ankündbar bis 1. Januar 1936

Der Erbländische Ritterschaftliche Creditverein in Sachsen zahlt dem Inhaber dieses Pfandbriefes nach dessen Auslosung am nächsten Zinstermin oder bei Kündigung den Wert von 100 Goldmark = 35,842 g Feingold und verzinst diesen Wert bis dahin mit 7 vom Hundert. Die Kündigung steht nur dem Erbländischen Ritterschaftlichen Creditverein, nicht dem Inhaber zu; sie ist zulässig für den 1. Juli oder 2. Januar des Jahres mit Einhaltung einer vierteljährlichen Frist. Kündigung und Anzeige der Auslosung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Die Zinsen sind nachbezahlungswise halbjährlich am 1. Juli und 2. Januar fällig.

Der Feingoldwert wird bestimmt durch den im Reichsanzeiger bekanntgegebenen Preis für Feingold an der Londoner Börse, der in deutsche Währung nach dem amtlichen Mitteltkurs der Berliner Börse für englische Währung an dem Vortage der Berechnung umgerechnet wird. Berechnungstag für die Zins- und Kapitalzahlungen ist der Erste des der Auslosung vorhergehenden Kalendermonats. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 *Mk* und nicht weniger als 2760 *Mk*, so ist für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.

Leipzig, am 14. August 1930

Erbländischer Ritterschaftlicher Creditverein
in Sachsen

Vorstand

Direktor

Für diesen Pfandbrief ist die nach § 2 des Gesetzes vom 21. 12. 1927 (R. G. Bl. I, 492) vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Register eingetragen.

Leipzig, den 5. April 1933

Eingetragen Reg. Nr. 264/1212

Staatsvertreter

REIHE
7
REIHE

Reihe 7 Buchst. D

№0452

7%



7%

Hypothekarisch gedeckter
Verlosbarer Goldpfandbrief
des
**LANDWIRTSCHAFTLICHEN
KREDITVEREINS SACHSEN
IN DRESDEN.**

Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen schuldet dem Inhaber
dieses Goldpfandbriefes den Wert von

**EINHUNDERT
GOLDMARK**

gleich 35,842 Gramm Feingold nebst 7% Zinsen.

Dieser Goldpfandbrief ist durch Goldmark-Hypotheken gedeckt. Die Deckung ist gemäß § 3 des Reichsgesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 in das hierzu bestimmte Hypothekenregister eingetragen. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. Januar und 1. Juli zahlbar. Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird nach dem Preise des Feingoldes entsprechend den umseitig abgedruckten Bedingungen berechnet und ist in deutscher Reichswährung zu zahlen. Der Goldpfandbrief ist seitens des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen in Dresden bis zum 1. Januar 1936 unkündbar und unverlosbar; er wird von diesem Tage ab zufolge der umseitig abgedruckten Bedingungen eingelöst.

DRESDEN, den 1. März 1931.

**Der Landwirtschaftliche
Kreditverein Sachsen**



Staatsvertreter

Direktor

★ 100 ★

10. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1946 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1946
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

9. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1946 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1946
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

12. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1947 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1947
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

11. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1947 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1947
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

14. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1948 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1948
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

13. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1948 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1948
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

16. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1949 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1949
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

15. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1949 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1949
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

18. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1950 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1950
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

17. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1950 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1950
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

20. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 1. Juli 1951 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 1. Juli 1951
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

19. Zinsschein zum Pfandbrief des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen
Reihe 7 Buchst. D über 100 Goldmark zu 4¹⁰/₂₀
Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt am 2. Januar 1951 als halbjährliche Zinsen dieses obenbezeichneten Pfandbriefes den nebenstehenden Betrag. — Dresden, den 30. Juni 1941.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
S. Weiser. N. Fehrmann.
№ 00452
2.25 Goldmark
fällig am 2. Januar 1951
Reihe 7
GIESECKE & DEVRIENT

Erneuerungsschein zum Pfandbrief Reihe 7 Buchst. D für die Zinstermine vom 2. Januar 1952 bis 1. Juli 1961
Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe nach dem 1. Juli 1951 Zinsscheine für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 1. Juli 1961 nebst Erneuerungsschein ausgehändigt, falls der Inhaber des Pfandbriefes dagegen nicht schriftlich Widerspruch erhoben hat.
Der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen
DRESDEN, den 30. Juni 1941.
S. Weiser. N. Fehrmann.
ERNEUERUNGSSCHEIN zum Zinsscheinbogen des 4 1/2 % Pfandbriefes des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen über 100 Goldmark
Reihe 7 Buchst. D № 00452 über CM 100.— Verzinsung zu 4 1/2 %
LEIPZIG - GIESECKE & DEVRIENT - BERLIN

8%

Sächsische Bodencreditanstalt Dresden

100
Goldmark

Reihe 17 Lit. F

8%

№ 28495

Gold-Hypothekenspfandbrief

der

Sächsischen Bodencreditanstalt

über den Geldwert von 100 Goldmark = 35,8420 Gramm Feingold

Die Sächsische Bodencreditanstalt schuldet nach den in der Satzung, im Hypothekengesetz und im Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 bestimmten Sicherheiten dem Inhaber dieses Gold-Hypothekenspfandbriefes den Geldwert von

Einhundert Goldmark

= 35,8420 Gramm Feingold gemäß Münzgesetz vom 1. Juni 1909 und 30. August 1924

verzinslich zu 8% in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

Dieser Gold-Hypothekenspfandbrief ist seitens des Inhabers unkündbar und wird von der Sächsischen Bodencreditanstalt gemäß den umseitig abgedruckten Bestimmungen nach vorgängiger Auslosung oder Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung zum Nennwert eingelöst. Von dem Rechte der Auslosung oder Kündigung darf zur Rückzahlung vor dem 1. Januar 1934 nicht Gebrauch gemacht werden.

The Sächsische Bodencreditanstalt owe to the Bearer of this Mortgage-Bond of Gold-Value, according to the securities fixed by the rules and bylaws of the Statute and according to the law relating to Invariable Mortgages, dated June 23rd 1923

Hundred Goldmark

or 35,8420 grammes of Fine-Gold

according to the Coinage-Act, dated June 1st 1909 and 30th August 1924

the interest being 8%, payable in terms of 6 months, on the 2nd of January and 1st of July of each year. This Bond of Gold-Value is irredeemable on the part of the Bearer, but shall be repayable at par by the Sächsische Bodencreditanstalt, after drawing or recalling and public notification according to the rules and regulations printed on the back hereof. The Bank cannot exercise the right of drawing or recalling these Bonds before the 1st of January 1934.

El Sächsische Bodencreditanstalt debe al portador de esta cédula hipotecaria en oro, de acuerdo con las garantías establecidas por su Reglamento, la Ley relativa a los Bancos hipotecarios y la Ley de fecha 23 de junio 1923 referente a hipotecas de valor constante, la cantidad de

Cien Marcos de oro

o sea 35,8420 gramos de oro fino

de acuerdo con la Ley monetaria de fecha 1º de junio 1909 y 30 Agosto 1924

al tipo de intereses del 8% pagaderos por semestres, a saber el 1º enero y el 1º julio de cada año. — El portador no podrá exigir el reembolso de la presente cédula hipotecaria en oro que será reintegrada a la par por el Sächsische Bodencreditanstalt de conformidad con las disposiciones impresas al respaldo previo sorteo o denuncia y aviso publico. El Banco no podrá ejercer el derecho de sortear o denunciar esta cédula antes del día 1º de enero 1934.

Der Geldwert der Zinsscheine sowie der ausgelosten oder gekündigten Stücke wird in deutscher Reichswährung gezahlt und errechnet nach dem amtlich bekanntgegebenen Preis des Feingoldes, und zwar für den Verfalltag am 2. Januar nach dem für den vorhergehenden 1. Dezember und für den Verfalltag am 1. Juli nach dem für den vorhergehenden 1. Juni. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der Berliner Börse für Auszahlung London auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage, der für die Berechnung des Kapital- und Zinsbetrages maßgebend ist. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 RM und nicht weniger als 2760 RM, so ist für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Maßgebend ist der deutsche Text.

Dresden, den 4. Januar 1928.

Sächsische Bodencreditanstalt

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Reinhold



Balter Loos

Daß für diesen Goldhypothekenspfandbrief die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Goldhypothekenregister eingetragen ist, bescheinigt

Eingetragen im Pfandbriefbuch Fol.

Der Kontrollbeamte

Staatsvertreter und Treuhänder

100
Goldmark

8%

4 1/2% (anfangs 8%) Gold-Hypothekpfandbrief Reihe 17 Buchst. F
2.25 G.-M. halbjährl. 4 1/2% Zinsen v. 100 G.-M. = 55.8420 g
Feingold, zahlbar am 2. Januar 1948 bei der Gesellschafts-
kasse in Dresden in dem nach den Bestimmungen des Pfand-
briefes umzurech-
nenden Geldwert.



Dresden, den 1. Oktober 1937.
Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

Nr 28495

36. Zinsschein Reihe 17
F Nr 28495

2.25 Goldmark
= 0,8064 g Feingold
2. Januar 1946

GIESECKE & DEVRIENT

4 1/2% (anfangs 8%) Gold-Hypothekpfandbrief Reihe 17 Buchst. T
2.25 G.-M. halbjährl. 4 1/2% Zinsen v. 100 G.-M. = 55.8420 g
Feingold, zahlbar am 2. Januar 1947 bei der Gesellschafts-
kasse in Dresden in dem nach den Bestimmungen des Pfand-
briefes umzurech-
nenden Geldwert.



Dresden, den 1. Oktober 1937.
Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

Nr 28495

38. Zinsschein Reihe 17
F Nr 28495

2.25 Goldmark
= 0,8064 g Feingold
2. Januar 1947

GIESECKE & DEVRIENT

4 1/2% (anfangs 8%) Gold-Hypothekpfandbrief Reihe 17 Buchst. V
2.25 G.-M. halbjährl. 4 1/2% Zinsen v. 100 G.-M. = 55.8420 g
Feingold, zahlbar am 2. Januar 1948 bei der Gesellschafts-
kasse in Dresden in dem nach den Bestimmungen des Pfand-
briefes umzurech-
nenden Geldwert.



Dresden, den 1. Oktober 1937.
Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

Nr 28495

40. Zinsschein Reihe 17
F Nr 28495

2.25 Goldmark
= 0,8064 g Feingold
2. Januar 1948

GIESECKE & DEVRIENT

4 1/2% (anfangs 8%) Gold-Hypothekpfandbrief Reihe 17 Buchst. S
2.25 G.-M. halbjährl. 4 1/2% Zinsen v. 100 G.-M. = 55.8420 g
Feingold, zahlbar am 1. Juli 1946 bei der Gesellschafts-
kasse in Dresden in dem nach den Bestimmungen des Pfand-
briefes umzurech-
nenden Geldwert.



Dresden, den 1. Oktober 1937.
Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

Nr 28495

37. Zinsschein Reihe 17
F Nr 28495

2.25 Goldmark
= 0,8064 g Feingold
1. Juli 1946

GIESECKE & DEVRIENT

4 1/2% (anfangs 8%) Gold-Hypothekpfandbrief Reihe 17 Buchst. U
2.25 G.-M. halbjährl. 4 1/2% Zinsen v. 100 G.-M. = 55.8420 g
Feingold, zahlbar am 1. Juli 1947 bei der Gesellschafts-
kasse in Dresden in dem nach den Bestimmungen des Pfand-
briefes umzurech-
nenden Geldwert.



Dresden, den 1. Oktober 1937.
Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

Nr 28495

39. Zinsschein Reihe 17
F Nr 28495

2.25 Goldmark
= 0,8064 g Feingold
1. Juli 1947

GIESECKE & DEVRIENT

2. Erneuerungsschein
zum 4 1/2% (anfangs 8%)
Gold-Hypothekpfandbrief
Reihe 17 Buchst. F
über
100 Goldmark
= 35.8420 g Feingold
Nr 28495

2. ERNEUERUNGSSCHEIN
Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe nach dem am 2. Januar 1948 ein-
tretenden Fälligkeit des letzten der mit diesem Erneuerungsschein ausgegebenen Zinsscheine, sofern
das Kapital bis dahin nicht rückzahlbar geworden ist, eine neue Reihe Zinsscheine Nummer 41 - 60,
wovon der erste am 1. Juli 1946 und der letzte am 2. Januar 1948 fällig ist, nebst 3. Erneuerungsschein.
Dresden, den 1. Oktober 1937.

Sächsische Bodencreditanstalt
Loos Dr. Kaiser

4 1/2% (anfangs 8%)
Gold-Hypothekpfandbrief
F Nr 28495
der
Sächsischen Bodencreditanstalt
Reihe 17 Buchst. F
100 Goldmark
= 35.8420 g Feingold
LEIPZIG - GIESECKE & DEVRIENT - BERLIN

